

VERORDNUNGSBLATT

DER GEMEINDE EITZING

Jahrgang 2025

Ausgegeben am 22. Dezember 2025

www.ris.bka.gv.at

Nr. 2 Verordnung: Erhaltensbeitrag

Verordnung

des Gemeinderats der Gemeinde Eitzing betreffend Erhaltensbeitrag

Auf Grund des § 28 Abs. 3 des Oö. Raumordnungsgesetzes 1994 (Oö. ROG 1994), LGBl. Nr. 114/1993, idgF. LGBl. Nr. 78/2023, wird verordnet:

§ 1

Gegenstand der Abgabe, Abgabenhöhe

(1) Der Erhaltensbeitrag gemäß § 28 Oö. Raumordnungsgesetz 1994 für Grundstücke oder Grundstücksteile, die im rechtswirksamen Flächenwidmungsplan als Bauland gewidmet, jedoch nicht bebaut sind, wird für das gesamte Gemeindegebiet nach Maßgabe des Abs. 2 erhöht.

(2) Der Erhaltensbeitrag beträgt für die Aufschließung durch eine Abwasserentsorgungsanlage 0,66 Euro pro Quadratmeter.

§ 2

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit 01.01.2026 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Erhaltensbeitragsverordnung, beschlossen in der Sitzung des Gemeinderates vom 12.12.2024, außer Kraft.

Die Bürgermeisterin:

Margot Zahrer